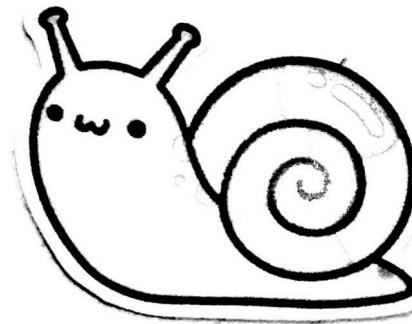


39 F 1/25 HK

**Hülle für Verfügungen (ohne Funktionalitäten)**

**Verfügung**



**Dienstliche Stellungnahme**

39 F 1/25 HK

**Dienstliche Stellungnahme zum Befangenheitsantrag des Kindesvaters vom 14.1.2025**

Mir liegt die Eingabe des Kindesvaters vom 14.1.2025 im Verfahren 39 F 1/25 HK „Eilantrag auf Klärung und Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verfahrensführung“ vor. Diesen werte ich als Befangenheitsantrag gegen mich.

Ich bin der durch den Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Saarbrücken zuständige Richter in den noch laufenden Verfahren 39 F 239/23 SO und 39 F 235/23 UG. In diesen Verfahren hat der Kindesvater am 12.12.2024 einen Befangenheitsantrag gegen mich gestellt. Über diesen Befangenheitsantrag ist abschließend noch nicht entschieden. Zu den Befangenheitsanträgen habe ich dienstlich Stellung genommen.

Durch den Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Saarbrücken bin ich auch der zuständige Richter für das neu eingegangene Verfahren 39 F 1/25 HK. Dieses betrifft einen Herausgabebeantrag für das Kind Nicolas der allein sorgeberechtigten Kindesmutter gegenüber dem Jugendamt.

In diesem Verfahren ist gemäß § 160 FamFG der nicht sorgeberechtigte Vater auch zu hören. In diesem neuen Verfahren war bislang noch kein Befangenheitsantrag gestellt. Deshalb habe ich Termin zur Anhörung und mündlichen Erörterung in der Sache, zu welchen der Kindesvater geladen wurde, und ein gesonderter Termin zur Kindesanhörung bestimmt.

Nachdem jetzt ein Befangenheitsantrag gegen mich gestellt wurde, habe ich die Aufhebung der Termine veranlasst, damit zunächst über den Befangenheitsantrag entschieden werden kann.

Ich halte mich auch in der Sache 39 F 1/25 für nicht voreingenommen.

Es ist unzutreffend, dass ich in den Verfahren, in denen ein Befangenheitsantrag gestellt wurde, weiter in dem Verfahren mitgewirkt habe. Der Herausgabebeantrag der sorgeberechtigten Kindesmutter ist eine neue Sache, in der bisher nur ein Antrag gestellt war.

Soweit die Bestellung der Verfahrensbeistandin Spang-Heidecker beanstandet wird, habe ich diese in dem Verfahren 39 F 1/25 HK erneut als Verfahrensbeistandin für das Kind bestellt, da sie in den vorangegangenen Verfahren 39 F 221/22 EASO, 39 F 238/23 EASO, 39 F 235/23 UG

und 39 F 239/23 SO die Kindesinteressen als Verfahrensbeiständin vertreten hat und ihr deshalb der Sachverhalt aus der Zeit vor der Fremdunterbringung des Kindes als auch während der Fremdunterbringung des Kindes bekannt ist, was ich als wesentlichen Vorteil der Verfahrensbeiständin gegenüber einer anderen als Verfahrensbeistand/Verfahrensbeiständin eingesetzten Person für die Beurteilung der Interessen des Kindes in dem Verfahren auf Kindesherausgabe ansehe.

Zu den „Dokumentationen und Nachweisen zu den Pflichtverletzungen der Verfahrensbeiständin (Antrag 1-5, 06.01.2025)“ kann ich mich nicht äußern, da mir diese Dokumentation nicht vorliegt. Möglicherweise ist sie zu den Verfahren 39 F 239/23 oder 39 F 235 /23 eingereicht worden, an deren Bearbeitung ich aktuell durch den noch nicht endgültig beschriebenen Befangenheitsantrag gehindert bin.

Dies gilt ebenso für ein erwähntes Schreiben vom 14.1.2025, „in welchem beide Personen gemeinsam auftreten“.

Saarbrücken, den 15.1.2025

Hellenthal  
Richter am Amtsgericht

V.

Herrn Kollegen Christmann als Zweitvertreter zum Befangenheitsantrag

Hellenthal  
Richter am Amtsgericht